

Satzung

über die Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Unna vom _____

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514), und des § 99 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - vom 27.12. 2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I. S. 2955), in Verbindung mit § 3 des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816) hat der Kreistag des Kreises Unna am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Der Kreis Unna, im folgenden örtlicher Träger genannt, überträgt den Städten und Gemeinden des Kreises Unna zur Entscheidung im eigenen Namen die Durchführung der ihm als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist. ~~Diese Regelung gilt nicht für die von der „Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen“ in Einrichtungen im Bereich des Kreises Unna unmittelbar betreuten Personen.~~
2. Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Durchführung der Sozialhilfemaßnahmen und eines einheitlichen Verfahrens bei der Ermittlung und Bemessung der Sozialhilfeleistungen innerhalb des Kreisgebietes erlässt der örtliche Träger im Rahmen der Fachaufsicht Richtlinien, allgemeine Weisungen und Weisungen im Einzelfall.
3. Fallen die Voraussetzungen fort, unter denen der örtliche Träger die Übertragung vorgenommen hat, so kann er sie widerrufen.

§ 2

1. Von der Übertragung nach § 1 Abs. 1 sind ausgenommen:
 - a) Angelegenheiten, die das Verhältnis des örtlichen Trägers zu den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege betreffen (§ 5 Abs. 3 S. 2 SGB XII),
 - b) die Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen gem. §§ 27 ff. SGB XII, sofern die Hilfe in einer Einrichtung im Sinne des Heimgesetzes erbracht wird,
 - c) die Gewährung von Hilfe zur Pflege in Einrichtungen gem. §§ 61 ff. SGB XII,
 - d) die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gem. §§ 41 ff. SGB XII an Personen, die Pflegegeld oder Hilfen in Einrichtungen nach dem SGB XII durch den Kreis Unna als örtlichem Träger der Sozialhilfe oder als Delegationsnehmer des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe erhalten,

- e) die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gem. §§ 41 ff. SGB XII an Personen, die Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Kriegsopferfürsorge) durch den Kreis Unna oder den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erhalten,
 - f) die Altenhilfe nach § 71 SGB XII, soweit finanzielle Aufwendungen erforderlich werden,
 - g) die Gewährung von Hilfen in sonstigen Lebenslagen, soweit sie nach § 73 SGB XII erforderlich werden,
 - h) die Gewährung von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach §§ 53 ff. SGB XII.
2. Wird bei Hilfen in Einrichtungen die Hauptleistung vollständig von einem vorrangigen Sozialleistungsträger erbracht und ergibt sich daher in diesen Fällen keine Verpflichtung des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe, im Rahmen seiner sachlichen Zuständigkeit Leistungen zu gewähren, entscheiden die Städte und Gemeinden des Kreises abweichend von Abs. 1 b) über die Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt.

§ 3

Von der Übertragung nach § 1 Abs. 1 ~~ist~~ **sind** weiterhin die Verfolgung von (Unterhalts-) Ansprüchen nach §§ 93 und 94 SGB XII **sowie die Gewährung von Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen gem. §§ 61 ff. SGB XII** ausgenommen, es sei denn, die jeweilige Stadt oder Gemeinde erklärt sich ausdrücklich zur Aufgabenwahrnehmung im eigenen Namen bereit. Die jeweilige Stadt oder Gemeinde kann jederzeit – mit einer Frist von 3 Monaten ab Erklärung – von der Aufgabenwahrnehmung zurücktreten und die Aufgaben vom Kreis Unna wahrnehmen lassen.

§ 4

1. Der örtliche Träger ist berechtigt, im Einzelfall selbst tätig zu werden.
2. Die Durchführung des Widerspruchsverfahrens obliegt dem örtlichen Träger, sofern die nach dieser Satzung für die Durchführung von Aufgaben nach dem SGB XII zuständige Stadt oder Gemeinde dem Widerspruch nicht abhelfen kann.
3. Für die Durchführung von Klageverfahren, die sich aus der Wahrnehmung übertragener Aufgaben nach dieser Satzung ergeben, sind die ka. Städte und Gemeinden zuständig.
4. Die Städte und Gemeinden liefern dem örtlichen Träger alle gesetzlich vorgeschriebenen und geforderten statistischen Daten und stellen darüber hinaus auf Anforderung weitere für die Beurteilung der Sozialhilfeentwicklung notwendige Daten zur Verfügung.

§ 5

Die Städte und Gemeinden verfolgen, soweit ihnen die Durchführung der Aufgaben der Sozialhilfe übertragen ist, die Ansprüche des örtlichen Trägers im eigenen Namen und ziehen die Leistungen ein.

Hierbei handelt es sich insbesondere um

1. den Aufwendersersatz nach § 19 Abs. 5 SGB XII und die Kostenbeiträge nach § 27 Abs. 3 SGB XII,
2. den Kostenersatz gem. §§ 102 - 105 SGB XII,
3. die Ansprüche auf Kostenerstattung gegen andere Träger der Sozialhilfe gem. §§ 106 - 112 SGB XII,
4. die Ansprüche gegen Träger anderer Sozialleistungen.

§ 6

Der örtliche Träger erstattet den Städten und Gemeinden gem. § 5 des Landesausführungsgesetzes zum SGB XII die entstandenen Aufwendungen der Sozialhilfe nach folgenden Grundsätzen:

1. Die ka. Städte und Gemeinden tragen die mit der Aufgabenwahrnehmung nach dieser Satzung verbundenen Personal- und Sachkosten. Dies gilt auch für Verfahrenskosten (insbesondere Anwalts- und Prozesskosten), die den Delegationsnehmern bei der Durchführung der ihnen übertragenen Sozialhilfeaufgaben entstehen.
2. Die Kosten und Auslagen zur Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung gem. § 45 SGB XII werden als Aufwendungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in die Erstattung einbezogen.
3. Die Städte und Gemeinden melden dem örtlichen Träger monatlich die im Rahmen der Delegation geleisteten Ausgaben und vierteljährlich die im Rahmen der Delegation erzielten Einnahmen. Die Meldungen sind bis spätestens zum 15. des Folgemonats dem örtlichen Träger vorzulegen.
4. Die Städte und Gemeinden erhalten vom örtlichen Träger zur Bestreitung der mit den Delegationsaufgaben zusammenhängenden Aufwendungen monatliche Vorauszahlungen. Die Höhe der monatlichen Abschlagszahlungen orientiert sich an den Nettoaufwendungen der vorangegangenen Monate.
5. Eine Jahresabrechnung (Spitzabrechnung) der gesamten Delegationsaufgaben zwischen dem örtlichen Träger und den Städten und Gemeinden wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ausschließlich im Dezember eines jeden Jahres durchgeführt. Mit der Jahresabrechnung werden sämtliche im Rahmen der Delegation erzielten Einnahmen und geleisteten Ausgaben ungekürzt in tatsächlicher Höhe ausschließlich nur im Haushalt des örtlichen Trägers Soll-/Ist-mäßig verbucht. Die Zahlungsabwicklung bei den Städten und Gemeinden erfolgt über Verwahr- bzw. Vorschusskonten.
6. Eine Erstattungspflicht des örtlichen Trägers besteht nicht, soweit Leistungen zu Unrecht erbracht oder Ansprüche gegen Dritte nicht geltend gemacht worden sind und dies auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Pflichten durch die herangezogene Körperschaft beruht. Gleiches gilt, wenn Leistungen über den Rahmen der übertragenen Aufgaben hinausgehen oder den bestehenden Richtlinien oder Weisungen des örtlichen Trägers nicht entsprechen.

§ 7

Der örtliche Träger ist berechtigt, von den Städten und Gemeinden Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zur Prüfung anzufordern und die ordnungsgemäße Durchführung der übertragenen Aufgaben durch örtliche Erhebungen zu prüfen.

Die Städte und Gemeinden sind verpflichtet, dem örtlichen Träger auf Verlangen die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen bereitzustellen.

§ 8

Die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen dieser Satzung erfordert eine intensive Einbeziehung der Städte und Gemeinden bei der Erarbeitung und dem Erlass allgemeiner Regelungen und Entscheidungen. Diese Beteiligung erfolgt im Rahmen eines ständigen Arbeitskreises.

§ 9

Diese Satzung tritt am _____ in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Unna **in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.06.2009** außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Kreistag des Kreises Unna am _____ beschlossene Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Unna wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, _____

Makiolla
Landrat